### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

102 (12.4.1840)

## Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 102.

Sonntag, den 12. April 1840.

Baben.

Entwurf eines Strafgesetbuche fur das Großherzoge thum Baden. Zweiter Theil. Bon den einzelnen Berbre-

den und beren Beftrafung. (Fortfegung.) \*) XXXIII. Titel. Bon Falfdung und Betrug gur Beeintrachtigung von Familienrechten. §. 428. (Beeintrachtigung ber Familienrechte. 1. Durch Fälichung öffentlicher Urfunden.) Wer eine faliche öffentliche Urfunde fertigt, ober eine achte öffentliche Urfunde verfalicht, und bavon als von einer achten Gebrauch macht, um fich oder einem Andern einen ihm nicht gebuhrenden Familienftand zuzueignen, ober ben Familienftand eines Andern zu unterdrucken, wird mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren beftraft. §. 428. Unverändert. §. 429. (2. Durch andere betrügliche Mittel.) Burde burch andere betrügliche Mittel, als burch faliche oder verfalichte öffentliche Urfunben, eine folche Beeintrachtigung ber Familienrechte bewirft, fo tritt Arbeitshaus - ober Zuchthausstrafe bis zu funf Jahren ein. §. 429. Unverändert. §. 430. (3. Durch Unterschiebung von Kindern.) Wurde ber Familienftand eines Rindes unter fieben Jahren burch Unterschiebung ober Bermechelung deffelben betrüglich unterdrudt oder verandert, fo tritt Arbeitshaus= oder Buchtftrafe bis zu zehn Jahren ein. §. 430. Unverändert. §. 431. (Betrügliche Berleitung gur Che.) Wer eine Berjon, mit Berfchweigung ber ihm befannten gefetlichen Chehinderniffe, oder fonft mittelft eines Betrugs, wegen beffen ber getäufchte Theil auf Richtigfeit ber Ghe flagen fann, gur Gingehung einer Che verleitet, wird, wenn die Che fur nichtig erflart worden ift, mit Arbeitshaus bis zu brei Jahren beftraft, in fo ferne bie That nicht in ein anderes schwereres Berbrechen übergeht. §. 431. Unverändert. §. 432. (Strafe bes Berfuchs.) Burbe bie Che nicht eingegangen, fo gilt folder Betrug als Berfuch, ber mit Kreisgefängniß bestraft wird, in fo ferne ber eine ober ber andere Theil bereits ben Trauschein nachgesucht hat. S. 432. Unverandert. S. 433. (Beschränfung ber Strafverfolgung.) In ben Fallen der SS. 428 - 430 und 432 tritt Untersuchung und Bestrafung nur auf die Anzeige eines Betheiligten ein. S. 433. Unverändert. XXXIV. Titel, Allgemeine Bestimmungen zu ben vorhergebenden Titeln XXVII. bis XXXIII. S. 434. (Bufammentreffende Berbrechen.) Bei bem gemeinen erften Diebftabl, und bei dem erften Rudfall in diefes Berbrechen, fo wie bei ber Unterschlagung und ben Rudfällen in diejes Berbrechen, wird, wenn mehrfache erfte Uebertretungen ober mehrfache Rudfälle ber einen ober andern Urt unter fich gufammens treffen, zur Bestimmung ber Strafe ber Betrag aller einzelnen Diebstähle ober Unterschlagungen zusammengerechnet, die wegen des Dafenns von erschwerenben Umftanden (§8. 346 und 365) ju erfennenden Straferhöhungen aber (§8. 347 und 348) mit Beobachtung ber Borichriften ber \$8. 147 - 158 bemeffen. S. 434. Unverändert, ausser dass statt der SS. 347 und 348 zu zitiren ist: (§. 347). §. 435. Much wenn mehrere noch unbeftrafte gemeine britte Diebstähle, beren feiner ben Betrag von fung Gulben überfteigt (§. 344), als Gegenstand bes nämlichen Strafurtheils gujammentreffen, wird gur Beftimmung ber Strafe ber Betrag aller einzelnen Diebftable gujammengerednet. \$. 435. Ebendasselbe gilt auch, wenn mehrere ("noch unbestrafte" ist gestrichen) gemeine dritte Diebstähle, deren keiner den Betrag von zwei Gulden übersteigt (§. 344), oder mehrere, einzeln den Betrag von zwei Gulden nicht übersteigende Rückfälle in den gemeinen Diebstahl als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, §. 436. Debrfache Falfdungen von Privaturfunden aus Gewinnfucht, und mehrfache Uebertretungen, welche mit ber Strafe bes gewinnfüchtigen Betrugs (§. 409) bedroht find, werden, wenn fie als Wegenstand bes nämlichen Strafurtheils unter fich jufammentreffen, ebenfalls unter Bufammenrednung ber Betrage, ale fortgefestes Berbrechen beftraft. S. 436. Unverändert. S. 436 a. Wer neben andern Täuschungsmitteln (§. 409) zu dem nämlichen betrüglichen Zwecke auch falsche oder verfälschte Urkunden gebrauchl, wird von der Strafe der Fälschung getroffen. §. 437. (Freiheitstrafen mit Scharfungen.) In ben Fallen, in welchen ber Dieb von Gefangniß : oder von Arbeitshausstrafe unter brei Sahren, und in ben Fallen, in welchen ber Rauber von zeitlicher Freiheitstrafe getroffen wird, ift darauf immer in Berbindung mit Giner ober Mehreren ber gefetlich guläßigen Scharfungen gu erfennen. S. 437. Unverändert. S. 438. (Folgen fur Die Chren = und Dienstrechte. a. Bei Arbeitshausstrafe.) Die Gerichte find ermächtigt, gegen den Schuldigen, der in Gemäßheit der Bestimmungen der vorhergehenden Titel XXVII. - XXXIII. von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Urtheile jugleich auf die im §. 17 bezeichneten Rachtheile fur die burgerlichen Ehren-Dienstrechte, oder auf Ginzelne berfelben gu erfennen. §. 438 Unverändert. §. 438 a. Gegen den Schuldigen, der wegen dritten Diebstahls zu Arbeitshausstrafe verurtheilt wird, ist in allen Fällen zugleich auf die im §. 17 bezeichneten Nachtheile für die bürgerlichen Ehren - und Dienstrechte zu erkennen. §. 439 (b. Bei Gefängnisstrafen.) Der Staatsregierung fteht ferner in allen Fallen gegen Die megen Diebftabls, Unterschlagung, Erpreffung, oder wegen gewinnfüchtiger Falschung, oder wes gen gewinnsuchtigen Betrugs gu einer Gefängnipftrafe verurtheilten öffentliden Diener bas Recht ber Dienstenflaffung gu. S. 439. Unverändert. S. 440. (Stellung unter polizeiliche Aufsicht.) Wegen ben Räuber, ber gu Arbeitshaus, und gegen den Dieb, ber gu Arbeitshaus, ober auch blos gu Rreisgefängniß verurtheilt wird, fann, und gegen den megen britten Diebstahle Berurtheilten muß immer jugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufficht erfannt werden. §. 440. Unverändert. \$. 441. (Strafe ber lebertretung.) Der unter polizeiliche Aufficht gestellte Rauber oder Dieb, welcher Die Boridrift Des S. 29 Rr. 1 übertritt, wird von einer Rreisgefängniß - ober Arbeitshausstrafe getroffen, deren Daner der Beit gleich seyn fann, für welche die Stellung unter polizeiliche Aufsich erstannt war. §. 441. Unverändert bis: . . . deren Dauer der noch übrigen Zeit der polizeilichen Aufsicht gleichkommen, jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf. §. 441 a. (Banden.) Wenn sich eine Anzahl von Wenigstens drei Personen zur Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Verbrechen des Raubs, Diebstahls, der Fälschung oder des Betrugs verbunden haben; so werden die Anstifter und Anführer

mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft. §. 441 b. Haben Theilnehmer einer solchen Bande (§. 441 a) ein Verbrechen oder eine strafbare Versuchshandlung in Folge ihrer Verbindung wirklich verübt, so werden die dadurch verschuldete Strafe und die Strafe des §. 441 a. nach der Vorschrift der §§. 147 — 158 zusammengerechnet.

XXXV. Titel. Bon bem Meineid, dem Gides und Sandelsgelubdebruch, und von falichen Zeugniffen und Gutachten. S. 442. (Meineid.) Wer in einer burgerlichen Streitsache einen Saupteid, oder einen Roth- oder Schätzungseid wiffentlich falich ichwort, wird wegen Meineids mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. S. 442. (Meineid.) Wer in einer bürgerlichen Streitsache einen zugeschobenen oder einen vom Richter auferlegten Eid wissentlich . . . . §. 443. (Df= fenbarungseid.) Wer nach abgelegtem Offenbarungseid Bermogenstheile, bie er angeben follte, wiffentlich verschweigt, wird mit Arbeitshaus ober Buchthaus bis zu jeche Sahren, und ber Sandelsmann, welcher fich nach eröffneter Gant vieses Berbrechen schuldig macht, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft. §. 443. Unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz: Trifft das Verbrechen im einzelnen Falle mit dem Verbrechen der boshaften Zahlungsflüchtigkeit (§. 426) oder der Unterschlagung in der Gant (§. 423) zusammen, so kommt bei Bestimmung der Strafe die Vorschrift des S. 161 zur Anwendung. S. 444. (Faliches Zeugniß und Gutachten in burgerlichen Rechtes und in Berwaltungssachen.) Die in bem \$. 442 gedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, Der in einer burgerlichen Rechts ober einer Berwaltungsfache, als Zeuge ober als Cachverftandiger beeidigt, wiffentlich ein faliches Zeugniß ablegt, oder wiffentlich ein falsches Gutachten abgibt, oder ein wissentlich falsch abgelegtes Zeugniß oder ein wissentlich falsch abgegebenes Gutachten durch einen Eid bestätigt. S. 444. Unverändert. §. 445. (In Straffachen.) Solches Berbrechen (§. 444) im Strafverfahren foll, I. wenn es ju Gunften bes Ungeschulbigten verübt wird, mit Arbeitshans beftraft werden, in fo fern bem Bengen oder Cachverftanbigen dafür eine Belohnung gegeben ober versprochen mar, außerdem mit Kreisefangnis nicht unter brei Monaten ober Arbeitshaus bis gu gwei Sahren; 1. wenn es jum Nachtheil des Angeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr ober Buchthaus bis zu acht Jahren, und wenn beg-halb ber Angeschuldigte, ber feine ober nur eine geringere Strafe verschuldet, jum Tode verurtheilt murbe, mit Buchthaus bis gu funfgehn Jahren. S. 445. (In Strafsachen.) Solches Verbrechen (§. 444) im Strafverfahren soll, I. wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten verübt wird, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden, in so ferne Rr. II. ein Erfenntniß, welches auf den Grund eines falfchen Zeugniffes ober Gutachtens die Berurtheilung eines Unichuldigen gu einer Freiheitstrafe, ober die Berurtheilung eines Schuldigen zu einer hohern als ber verschuldeten Freis heitstrafe ausspricht, gang oder theilmeise vollzogen, fo wird der Zeuge oder Cachverftandige von der Strafe desjenigen Berbrechens, Deffen der Unichulbige durch bas Urtheil fur ichuldig erflart murbe, oder von einer bis gu ber Straferhöhung, welche gegen ben Schuldigen eintrat, anfteigenden Etrafe getroffen, in fo ferne folde Strafen bas im \$. 445 Nr. II. gedrohte hochfte Maag überfteigen. \$. 446. Unverandert. \$. 447. (Tobesftrafe.) Burde gegen einen Angeichuldigten ber feine ober nur eine geringere Strafe verichuldet, ein auf den Grund falicher Zeugniffe oder Gutachten ausgesprochenes To desurtheil vollzogen, fo tritt, in fo ferne zwei oder mehrere Bengen oder Cachverständige, in Folge vorheriger Berabredung, bas faliche Zeugnif ober Gutachten in ber Absicht abgegeben haben, um die Berurtheilung jur Tobesftrafe herbeiguführen, die Todesftrafe, außerdem lebenslängliches ober zeitliches Buchts haus nicht unter zwölf Jahren ein. S. 447. Unverändert. S. 448. (3m Falle ber Unerheblichkeit.) In ber Inhalt bes wissentlich falfch abgelegten Zeugniffes oder bes wiffentlich falich abgegebenen Gutachtens unerheblich, fo find Die Gerichte ermächtigt, bei Bestimmung ber Strafe, Die alsbann nie ein Drittheil des höchsten Maages der in den §8. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen fann, unter bas bort gedrohte niederfte Maaß innerhalb ber gesestlichen Grenzen ber namlichen Strafart herabzugehen, und im einzelnen Falle selbst auf Gine ber geringern Strafarten zu erkennen. §. 448. (Unerheblichkeit als Milderungsgrund.) Ist der Inhalt des wissentlich falsch abgelegten Zeugnisses oder des wissentlich falsch abgegebenen Gutachtens unerheblich, so gilt dies als Milderungsgrund, mit der Wirkung, dass alsdann die Strafe nie ein Drittheil des höchsten Maasses der in den §§. 444 und 445 gedrohten Strafen übersteigen darf, und bis auf Kreisgefängniss herabsinken kann. §. 449. (Etraflofigfeft. 1. Bet gefeßwidriger Bernehmung.) Gegen ben Zeugen, der, im Strafverfahren über That-fachen vernommen, über die er nach den Gesegen nicht als Zeuge vernommen werden darf, folde wider befferes Biffen abgeläugnet oder verschwiegen bat, findet feine Strafe ftatt. S. 449. (Enthält die \$8. 449 und 450 des Reg .-Entw. (Fälle der Straflosigkeit.) Gegen den Zeugen, welcher Thatsachen, über die er nach den Gesetzen nicht als Zeuge vernommen werden darf, oder Thatsachen, die ihm oder Einer der im S. 76 a bezeichneten Personen zur Schande gereichen würden, gegen besseres Wissen abgeläugnet, oder verschwiegen hat, findet keine Strafe statt, §. 450. (2. Bei Berichweigung eigener Schande.) Eben fo wenig findet Strafe gegen Denjenigen ftatt, ber, im Strafverfahren ober in burgerlichen Rechtsoder in Berwaltungssachen als Zeuge vernommen, Thatfachen, die ihm ober Giner der im §. 70 bezeichneten Berfonen gur Schande gereichen murben, gegen befferes Biffen abgeläugnet ober verschwiegen hat. S. 450 a. (Milderungsgrund.) Hat der Zeuge aus gegründeter Furcht vor schweren Uebeln, die ihm in Folge seiner Aussage von Seite der Betheiligten zugefügt werden wurden, gegen besseres Wissen Thatsachen abgeläugnet, oder verschwiegen, so gilt dies als Strafmilderungsgrund. 8. 451. (3. Bei ungultiger Eidesleiftung.) Wurde ber Gid in gefehlich ungultiger Beije, ober murbe er einer eidesunmundigen Berfon abgenommen, obne daß fie von der zuständigen vormundschaftlichen Behörde für eidesfähig erflärt ward, fo finder ebenfalls feine Strafe fiatt. \$. 451. Unverändert. \$. 452,

des enden e Re=

dung Nate= mmer

nnern

innen

bieses

Bund

i bie

wohl

Nouse

Hand

man

mmer

nudes

durch

.35

ürden

en, fo

ptung

u mi=

pland

wie=

fon-

deffen

id, in

mlich

g feis

h nur

ie zur

ch ber iträge re in

einzu-

over's

ne sie

affene

e und

citere

heute

eine

legten

uellen

Groß=

n unb

ie bes

gegen

erthen

it dem

rung,

Aus=

ugheit

t wes

8 von

e dem

id ans

ngenb

git ges

te, der

1 Bets

er, als

, nicht

t hät-

un zur

en bei

m er=

llett

bei'nt

orpstis n Pres

önigin

se Ers

ımelu.

r Gels

t über

Hand

ninnen

Juni.

etwas

ntliche

tenben its 20

es und

n Reft

<sup>\*)</sup> Die Antrage ber Kommiffion find mit lateinifden Buchftaben gebrudt.

Beilage zur Karlsriffer Zeitung Nr. 102

(Anfang ber Strafbarteit. 1. Bei perfonlicher Gibesleiftung.) Das Berbrechen des Meineids (§8. 442 und 443) und des falfden Zeugniffes ober Gutachtens (444 und 445) gilt von dem Augenblid an für verübt und ftrafbar, ba Das Protofoll über die Ableiftung bes falichen Saupt-, Roth- ober Schätzungs eibes ober über die bem Offenbarungseid zuwiderlaufende Erflärung, ober über bas mit Berlegung ber Gibespflicht abgelegte falfche Zeugniß ober abgegebene faliche Gutachten von dem Schworenden unterschrieben, ober von ihm nach geschehener Borlesung bestätigt worden ift. S. 452. Unverändert bis : Ableistung des falschen zugeschohenen oder vom Richter auferlegten Eides oder . . . . nach geschehener Vorlesung unterschrieben oder bestätigt worden ist. §. 453. (2. Bei ichriftlicher Gibesleiftung.) Befchah bie Leiftung eines falichen Saupteibes ober eines falichen Roth- ober Schagungseibes ichriftlich, ober murbe auf einen por Bericht geleifteten Gib bin ein falfches Zeugniß oder ein faliches Gutachten oder eine bem Offenbarungseid guwiderlaufende Erflarung ichriftlich abgegeben, fo gilt bas Berbrechen von bem Augenblid an fur verubt und ftrafbar, ba die fdriftliche Gibesleiftung, ober bas ichriftliche Zeugniß ober Gutachten, oder die ichriftliche Erflarung bei Gericht übergeben morben ift. §. 453. (2. Bei schriftlicher Eidesleistung.) Geschah die Leistung eines falschen zugeschobenen oder eines falschen vom Richter auferlegten Eides schriftlich, oder . . . . . §. 454. (Wirfung Des Wiberrufe. 1. Der Bartei.) Der Meineid (\$8. 442 und 443) bleibt ftraflos, wenn die Partei das Beschworne nach dem in den vorhergehenben \$8. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunfte, jedoch ehe noch fur Die Wegenpartei ein wirklicher Schaden entftanden ift, aus freiem Antriebe widerruft. S. 454. Gestrichen. §. 455. (2. Der Zeugen und Cachverftandigen.) Wenn ein Beuge ober ein Cachverftandiger bas falfche Beugniß ober bas falfche Butachten nach jenem Zeitpunft (g. 454), jedoch ehe noch ein Urtheil darauf erfolgt, ober fonft ein Rachtheil fur einen Andern barans entftanden ift, aus freiem Antriebe miderruft, jo wird berfelbe unter ber Borausjegung. Daß ihm nicht fur bas falfche Zeugniß ober Gutachtung eine Belohnung gegeben ober versprochen war, nur von Gefängnisstrafe getroffen. \$. 455. (Widerruf der Zeugen oder Sachverständigen.) Wenn ein Zeuge oder ein Sachverständiger das falsche Zeugniss oder das falsche Gutachten nach dem in den vorhergehenden §§. 452 und 453 bezeichneten Zeitpunkt, jedoch ehe noch ein darauf ergangenes Urtheil verkündet, oder sonst . . nur von Kreissgefängnissstrafe getroffen. §. 456. (Falider Biberruf.) Ift der Widerruf (g. 455) eines Zeugniffes ober Gutachtens miffentlich falfch geschehen, so treten die auf das falfche Bengniß ober Gutachten felbst gesetzten Strafen (§§. 444-448) ein. \$. 456. Unverändert. \$. 457. (Befräftigung an Cibes Statt.) Die nach ben Gefegen dem Gibe gleich geltende Befraftigung folder Befenner bes driftlichen Glaubens, Die eine eibliche Befraftigung als unerlaubt betrachten, fo wie bie in ben Fallen bes S. 625 Rr. 1 ber burgerlichen Prozegordnung an die Stelle der in den §g. 442 und 443 ermahnten Gibe tretende feierliche Berficherung wird in Beziehung auf die in ben vorhergehenden SS. 442-456 enthaltenen Boridriften dem Gibe gleich geachtet. §. 457. Unverändert. §. 457. (Erlaffung ber Gibesleiftung.) Saben Beugen ober Sachverftandige, benen in einem burgerlichen Rechteftreit ober in einer Bermaltungefache bie Leiftung bes Gibes von ben Barteien erlaffen wurde, barauf wiffentlich faliche Zeugniffe abgelegt ober wiffentlich faliche Butachten abgegeben, ober fruher abgelegte faliche Beugniffe ober abgegebene faliche Gutachten wiffentlich mahrheitemidrig ale mahr befräftigt, fo merden fie von der Strafe des g. 444 getroffen, jedoch mit der Milderung, daß die felbe im einzelnen Falle bis auf Rreisgefangniß berabgefest werden fann, und Dreiviertheile bes bort gebrohten höchften Strafmaafes niemals überfteigen barf. §. 458. Unverändert bis: . . . . bekräftigt, oder so abgelegte wahre Zeugnisse oder abgegebene wahre Gutachten später wissentlich wahrheitswidrig widerrufen, so werden sie von der Strafe . . . . . §. 459. (Sandgelubbe an Gibes Statt.) Eben daffelbe gilt von bem Falle, da dem Beugen ober Sachverftandigen mit Buftimmung ber Barteien ftatt bes Gibes nur ein Sandgelübbe abgenommen wurde. S. 459. Unverändert. S. 460. (Bruch bes Sandgelubbes.) Bo in andern Fallen die Bartei oder ber Beuge ober Sachverftandige ftatt bes Gibes nur ein Sandgelubbe abgelegt hat, tritt ftatt ber Strafen ber §§. 442 — 445 Kreisgefängniß ober Arbeitshaus bis zu zwei Jahren ein. §. 460. Unverändert, §. 461. (Gelbstrafe.) In ben Fällen bes Meineids (§§. 442, 443 und 457) und in den Fällen Des von der Bartei begangenen Sandgelubdebruche (g. 460) tritt neben ber Freiheitstrafe überall zugleich Gelbstrafe ein, welche ben Betrag von Eintaufend Gulben in eben bem Daage überfteigen fann, als ihn ber vom Berbrecher erlangte Bortheil ober ber bem Berlegten verurfachte Schaben überfteigt. S. 461. Unverändert. S. 462. (Des Berfpruchgelubbes. 3m Allgemeinen.) Wer fich vor der guftandigen Behörde burch Sandgelubbe gur Unterlaffung einer bestimmten handlung ober gur Erfullung einer bestimmten Berbindlichfeit verpflichtet hat, und Dieje Berpflichtung vorfählich verlet, wird mit Rieisgefängniß bestraft, in fo fern die hand-lung oder Unterlaffung nicht in ein bestimmtes schwereres Berbrechen übergeht. §. 462. (Des Versprucheides oder Gelübdes. 1. Im Allgemei-'nen.) Wer sich vor der zuständigen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung bestimmter Handlungen durch geleisteten Eid verpflichtet hat und diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wird, in so ferne die Handlung oder Unterlassung nicht in ein bestimmtes anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, und wer sich in gleicher Weise durch geleistetes Handgelübde verpflichtet hatte, unter gleicher Voraussetzung mit Kreisgefängniss bestraft. \$. 463. (2. Bei ftandig aufgestellten Sachverstandigen.) Wenn ein Sachverstandiger, welcher fur ftandig bestellt, und im Boraus fur Begutachtungen ber bestimmten Art eidlich oder handgelubblich verpflichtet ift, im eingelnen Falle nach ausbrudlicher Sinweisung ober mit ausbrudlicher Begiehung auf biese allgemeine Berpflichtung wiffentlich ein falsches Gutachten abgibt, so wird er von den durch die §§. 444 — 447 und 460 gedrohten Strafen getroffen. §. 463. Unverändert. §. 464. (Herabgesette Strafe.) Ift im einzelnen Falle die ausbrudliche Sinweisung ober Beziehung auf die frühere allgemeine eidliche oder handgelübdliche Berpflichtung unterblieben, fo fann, die Falle bes §. 447 ausgenommen, die Strafe Dreiviertheile bes bochften Maages, welches nach dem vorhergehenden §. 463 sonft eintreten fonnte, nicht übersteigen, und nach Umftanden unter bas angedrobte niederfte Maag bis auf Rreisgefängniß berabfinten. §. 464. Unverändert. §. 465. (3. Bei bergleichen Zeugen.) Die Borichriften ber SS. 463 und 464 finden auch Anwendung auf Zeugen, welche, ju gewissen Wahrnehmungen und deren Anzeige im Allgemeinen eidlich oder handgelübdlich verpflichtet, im einzelnen

Falle wiffentlich falfche Ausfagen machen. §. 465. Unverändert. §. 466. (Unfahigfeit jum Gib und Zeugniß.) In allen Fallen Diefes Titels, Die bes Sandgelubdebruche (g. 460) und bes falfchen Zeugniffes ober Gutachtens gu Gunften eines Angeschuldigten (g. 445 Rr. I.) ausgenommen, foll ber Schuldige, wenn er von Buchthaus - oder von Arbeitshausstrafe getroffen wird, im Straferkenntniffe zugleich fur unfabig zum gerichtlichen Zeugniß und fur eibesunfähig erflart werden. §. 466. (Unfähigkeit zum Eid und Zeugniss.) In allen Fällen dieses Titels, mit Ausnahme des Handgelübdebruchs (§. 460) und des falschen Zeugnisses oder Gutachtens zu Gunsten eines Angeschuldigten, wofür dem Zeugen oder Sachverständigen nicht eine Belohnung gegeben oder versprochen war (§. 455 Nr. I.), soll der Schuldige, wenn . . . . §. 467. (Rachtheile für die Ehren = und Dienstrechte.) Außerdem werden in den im vorhergehenden §. 466 bezeichnes ten Fällen gegen ben Schuldigen , wenn er gur Arbeitehausstrafe verurtheilt wird, zugleich die im §. 17 bezeichneten Rachtheile für die burgerlichen Chrenund Dienstrechte im Straferkenntniffe ausgesprochen. Die Erlaffung Ginzelner Diefer Nachtheile nach Maaggabe Des S. 18 findet hier nicht ftatt. S. 467. Unverändert. §. 468. (Scharfungen.) In denjenigen Fallen, wo der Schuldige von Arbeitshaus - ober Buchthausstrafe getroffen wird, ift barauf immer in Berbindung mit Giner ober Mehreren der gefeglich guläßigen Scharfungen zu erfennen. §. 468. Gestrichen. §. 469. (Dienstentlaffung.) Der Staatsregierung fteht ferner gegen ben öffentlichen Diener, ber wegen eines nach biefem Titel gu beftrafenden Berbrechens auch nur gu einer Rreisgefangnißstrafe verurtheilt ift, bas Recht gur Dienstentlaffung gu. S. 469: Unverändert. (Fortsetzung folgt.)

\* Rarlerube. 69fte öffentl. Gib. ber 2ten Rammer vom 8. April. (Colug.) S. 282. Begen Chrenfrankungen, Die gegen öffentliche Diener bei Ausubung ibres Dienftes, fo wie wegen falider Beidulbigungen, Berlaumbungen und Chrenfrantungen, bie gegen biefelben in Beziehung auf ihre Dienftfubrung berübt wurden , fann auch ber Staatsanwalt , wenn ber beleidigte öffentliche Diener nicht felbft aufgetreten ift, an feiner Stelle bie Unflage erheben, ober wenn ber Beleidigte bie Unflage felbft erhoben bat, fich berfelben anschliegen. 3m erftern Falle fieht bem Beleibigten ebenfalls bas Recht gu, fich ber von bem Staatsanwalt erhobenen Anflage anzuschließen. Bu biefem &. will Schaaff am Schluffe bes erften Cates beifugen . . . ,anschließen, gegen ben Willen bes Beleibigten jeboch nur bann, wenn baburch Sanblungen bes Dieners gur Gprache gebracht find, welche, wenn fie ihm wirklich gur Laft fielen, nach ben beftehenden Gefeben Die vorgeschriebenen Befferungeversuche ober Dienftentlaffung gur Folge haben fonnten." Diefer Untrag wird , als überfluffig, befampft bon Reg. Komm. Staatsrath Jolly (benn ber Staatsanwalt habe anderes gu thun, ale fich um Privathandel zu fummern, und thue er es unbefugt, fo merbe feine Dberbeborbe ibn gurecht weifen) und Abg. Mert. Der & wird, ba Schaafs Antrag unterftust wird, whne weitere Distuffion angenommen. | §. 283. Die Borfdriften bes vorhergebenben S. 282 finden auch Anwendung bei falichen Befculbigungen, Berlaumbungen und Chrenfrantungen gegen öffentliche Dies ner aufferhalb ihres Dienftes, wenn baburch Sandlungen bes Dieners gur Sprache gebracht find, welche, wenn fie ihm wirflich zur Laft fielen, nach ben bestebenben Wefeten bie vorgefdriebenen Befferungeversuche ober Dienstentlafe fung zur Folge haben tonnten." Der Abg. Gander beantragt ben Strich biefes S. Sier handle es fich nicht, wie bei §. 282, von Berhaltniffen im Dienft. fonbern von Fallen, bie nicht gum Dienfte gehörten, vielmehr gum Privatleben. Die Anwendung ber Dienergrabe finde befanntlich nun auch ftatt bei leichtfinnis gem Schulbenmachen, unfittlichem Lebensmanbel; murbe einem Staatebiener von Jemand Bormurfe biefer Art gemacht, fo begrundeten fie in ber Regel eine Rlage wegen Chrenfranfung. Sier fen nun festgefest, bag, wenn ber Staatsbiener nicht felbft flage, ber Staatsanwalt die Rlage anzustellen habe, um zu ermitteln, ob ber Bormurf gegrundet, alfo bie Anwendung bes Dienergrades motivirt ober falfch, und fomit ber Anschuldiger gu ftrafen fen. Sier fen alfo festgefest, bag ber Diener nicht bas Recht habe, Beleibigungen gu verzeis ben. Bierin aber febe er eine Benachtheilung bes Burgers zu Gunften bes Staatsbienere. Warum nämlich zwinge man nicht im bienftpolizeilichen Bege ben Diener gur Erhebung ber Rlage, fondern beauftrage ben Staatsanwalt bamit, wenn jener fich weigere? Der Burger werbe alfo vorgelaben, ber Staatsbiener nicht, und fomme in Wefahr, bem gewandten Staatsanwalt gegenüber feine Sache zu verlieren. Daburch murben bie Burger abgefchredt, etwas Rachtheiliges von den Beamten ic. irgend auszusagen, und bie öffentliche Deinung werbe verftummen , mas er nur als einen fchlimmen Erfolg biefes S. anerfennen fonne. Staaterath Jolly: Der Abg. Canber habe ben Gefichtspunkt ber Frage gang verrudt. Die Burger genirten fich feineswege, auszufagen, mas fie Nachtheiliges von einem Diener mußten. Gen bies von ber bezeichneten Urt, fo mußten fie gum Beweis ber Bahrbeit ihrer Musfage angehalten werden, benn bas Intereffe bes Staats, nur vorwurfefreie Diener gu haben, forbere bies. Ginen Beamten aber gwingen, eine Rlage anzustellen, gebe nicht an, barum muffe bann ber Staatsanwalt einschreiten. Reg. Romm, Affeffor Lamen weist bie gleiche Bestimmung nach im Gefet von 1831 8. 12. Dorbes ift gegen Sanders Antrag ; fen auf ber einen Seite Schut bes Beamten gegen verlaumberifche Unflage munichenswerth, fo burfe andererfeits nicht auffer Acht gelaffen werben, bag ber Staat auch einen mit Recht beschulbigten Diener nicht baburch ber Strafe fich entziehen laffe, bag er ber Erhebung ber Rlage im Bewußtjenn feiner Schuld fich entziehen tonne. Welder unterftust Canber. Reg. Romm. Beff: Die Freiheit bes Urtheils ber Burger folle burch biefen &. nicht beidrantt werben, es banble fich von Berlaumbungen ; wer von einem Anbern Schandlichfeiten ergable, muffe fie auch beweifen tonnen. Dur ber Berlaumber habe bie Erhebung ber Rlage ju fürchten. Dag ber Burger bem Staateanwalt gegenüber in einem ungunftigen Berhaltniffe fich befinde, muffe er laugnen. Uebrigens muffe er fich wundern, biefen S. gerabe von biefer Geite angegriffen ju feben, ale begunftige er ben Beamten, ben Staatsbiener; er habe bas Wegentheil vermuthet, bag man ihn nämlich als gefahrlich fur ben Staatebiener befampfen werbe. Baumgartner fpricht gegen Canber, auseinanberfegenb, wie ber Staatsbiener burch feinen Dienft leicht in Chrenfrantungefachen verwidelt werben tonne, indem ber Fall wohl vortomme, bag eine in Folge feined riche terlichen Spruchs unterliegende Partei fich bafür burch Lugen und Berlaumdungen feines Brivatlebens gu rachen fuche. Da fen es unbillig, ihm bie Roften eines ju fuhrenben Brogeffes aufzulaben, ber Staatsanwalt muffe eintreten im Namen bes Staats. Aufferbem fen es bie Regierung bem Intereffe bes Staats ionibig und ihrer eigenen Chre, folche Falle nicht ununtersucht gu laffen. Der Abg. Chrift erflart fich gegen ben Strich bes S. Diefer enthalte allerbinge ein Ausnahmsgefes , und es frage fich , ob bagu Grund vorhanden fen. Er bejabe bie Frage. Der Staatsbiener fey fein Privatmann, er ftebe in einem nabern

Regierung und bes Staate fen ce, bag bie Staatsbiener mit bem öffentlichen Bertrauen befleibet fegen, alfo feiner Sandlungen fich foulbig machten, bie biefes Bertrauen untergruben. Menfch und Staatsbiener jegen in biefem Berbaltniffe nicht zu trennen, und Bergeben von ber Urt, wie fie ber S. poftulire, burften auch nicht auf bem Menichen laften, weil die Birtfamteit bes Staats= bienere nothwendig barunter leiben muffe, und bie Chre ber Regierung felbft gefahrbet fey, wenn fie einen folden im Umt laffe. Richt von Rleinigfeiten und verzeihlichen menschlichen Schwächen handle es fich hier, fonbern von groben Bergeben und Berbrechen. Dit Unrecht ftelle man biefen S. ale eine Begunftigung bes Staatsbieners bar, er fen im Wegentheil fur ben Schulbbelabenen eine Drohung, und im Intereffe bes Dienftes, bes Staats, ber ichlechte Diener nicht zu ichuten habe, gegeben. Staaterath Jolly widerlegt Die Unficht, ale ob ber Burger in ein ungunftiges Berhaltniß jum Ctaatsanwalt geftellt fen; ber 216g. v. Rotted unterftust ben Untrag Canbers, und bestreitet ben Urtifel theils als zwedlos, theile ale ungerecht, inbem man ben Burger jum Prufftein bes Staatebienere machen wolle. Regenauer erflart fich gegen Sanber. Mit Unrecht glanbe biefer ben Burger bier bem Staatebiener gegenüber benachtheiligt ; allerbings gebe biefer &. bem lettern ein privilegium, aber fein privilegium favorabile, fonbern in ber That ein privilegium odiosum und zwar im Intereffe bes Staats; ber Staatsanwalt, indem er Rlage erhebe gegen benjenigen, ber eine fur ben Staatsbiener ehrenrührige Befchulbigung ausspreche, trete in bie Schranten fur bas Intereffe bes Dienftes, nicht bes Dieners. Durch bienft= polizeiliche Maagregeln ben beleibigten ober angefculbigten Staatsbiener gur Rlagerhebung anzuhalten, erweife fich als gang unthulich; und wo habe bie Regierung bie Mittel, Wahrheit ober Unwahrheit ber ihm gemachten Bormurfe ju entbeden, wenn er, im Bewußtfeyn ber Schulb vielleicht, feine Rlage erhebe. Un ein Nebergewicht bes Staatsanwalts in folden Fallen über ben Burger fen nicht gu benfen; benn ber Staatsanwalt handle unter Aufficht ber obern Beborbe. Rach einigen Bemerkungen bes Abg. Schaaff, ber zeigt, bag er fich nicht in Wiberfpruch mit fich befinde, wenn er bei diesem &. gegen ben Strich ftimme, und bes Abg. Mert, ber, gleichfalls gegen Canbers Antrag fprechent, und auf bie mahricheinliche Geltenheit ber Unwendung biefes &. binweist, fommt ber Antrag auf Strich bes &. gur Abstimmung und wird verworfen. §. 284. (Beleibigungen frember Regenten ober Gefanbten.) Belder tragt auf ben Strich bes S. an; bie Rammer nimmt ben S. an. S. 285. (Wegfallen ber Anflage.) Angenommen. S. 286. (Berunglimpfung bes Anbentens Berftorbener.) Bels

Berhaltnig jum Staat, gegen ben er Berpflichtungen habe; im Intereffe ber der municht auch in ben Fallen bes S. 266 b Bulaffung ber Ginrebe ber Babrbeit, wenn ber Unflager bem Gegner fie geben will, bamit ber Untlager befto beffer barthun tonne, bag eine unmahre Beschuldigung vorliege. Reg. Romm. Beff widerfest fich bem, und weist nach, bag bies eben fo viel beiße, als in allen Fallen ben Beweis ber Bahrheit flatuiren, benn wer ihn nicht verlange, wurde mittelbar baburch ein Geftandniß ber Schuld ablegen. v. Rotted ift gleichfalls gegen Welders Antrag, ber nicht unterftust wird. §. 287. (Burudnahme ber Anflage und Erlaffung ber Strafe.) Angenommen. §. 288. (Strafe verwandlung im Weg ber Gnabe.) Ift auf eine Freiheitsftrafe erfannt, fo fann biefelbe, unabhangig von ben Untragen bes Unflagers, im Bege ber Begnabigung in eine nach bem Maagftabe bes Paragraphen 137 gu beftims menbe, bem Untlager gufallenbe Gelbftrafe verwandelt werben. Schaaff beans tragt ben Strich bes S., in welchem er eine Befchrantung bes Begnabigungsrechtes ertennt, ber er fich überall wiberfeten werbe. Diefer Untrag gibt gu lebhaften Erörterungen Unlag; ber Regierungstommiffar Duttlinger vertheibigt ben Rommiffionsentwurf, bas Motiv bes Abg. Chaaff als unrichtig befampfenb. Gerbel ftellt ben Untrag auf Berftellung bes Regierungsentwurfs, unterftust von Rotted, befampft burch Baumgartner und Baber, und ber Rommife fionsantrag wird angenommen. §8. 288 a. 289 a. 289 b. Angenommen.

> \*1. Baben, 4. April. Die in unferer Rabe gu Rothenfeld neu entbefte Seilquelle verfpricht von großer Bedeutung ju werben, ba fie bem fiffinger Ragoggi febr abntich , nur etwas schwächer als dieses ift, ein Umstand, ber für viele Leidende, benen bas Ragozzi seines sehr farken Salzgehaltes wegen nicht zusagt, hochst erwünscht sein wird, um bann als Borfur und häufig als allein ausreichendes Heilmittel bienen zu können. Auch die angekundigte Wasserbeilanstalt in der Hub wird manche Theilnahme sinden, da sie neben ber projeftirten Unftalt in Lichtenthal bie erfte ift, bie im Lande errichtet werden foll. Mogen nebft biefen noch recht viele berartige, bas Bohl ber Leibenben auf fo einfache Beije bezwedenden Unternehmungen in's Leben treten, ber Danf ber Genefenen wird ben Bemuhungen ber Unternehmer, wie ber Umficht ber Regierung in gleichem Grabe folgen. Bemuhungen der Unternehmer, wie der Umitat der Regterung in gleichem Grade folgen. Erfahrene Aerzte haben die Hoffnung ausgesprochen, daß die Priegnisische Methode als ein Heilmittel der Hundswufh sich bewähren werde, da man von starken Schwitzfuren altein schon Heilung derselben gesehen hat. Mögen recht viele und wenig großartige Anstalten entstehen, daß die Methode jedem Arzte und Kranken zugänglich werde und sie dem Spefulationsgesste nie anheimfallen, der sich überall so gerne einzumischen droht. Man fieht jest wieder erwartungevoll dem Commer entgegen und jedes Jahr bietet Baben wieber neue Bequemlichfeiten und Schonheiten ben Fremben bar, um fich ihnen werth zu machen ; aber alle Bracht wird bereinft bie mohlangelegte Trinfhalle übertreffen. In der That hat man Recht, neben Rarlebab bem Ronige ber Baber, Baben bie Ronis gin berfelben zu nennen, benn an Anmuth und Elegang übertrifft fie Alle, und an Er-

(1596.1) Strafburg. (@mpfehlung.) Die

### VIECHANISCHE ANSTALT

### E. BURCH in Strusburg

empfiehlt fich ftete burch bie Bediegenheit, Glegang und billigen Breife feiner

Dezimal - oder Brückenwaagen,

wovon jederzeit eine fcone Auswahl biefer Mafchinen in feiner Diederlage in Rehl gu haben unt. Man wende fich an C. Burd in Rehl a. Rhein. (1594.1) Erinnerung

### Kirchenrath Dr. Meier, Rabbiner in Stuttgart,

versprach in Dr. 285 bes Schw. Mert. von 1839, von bem Resultate feines Berlaumbungsprozeffes gegen mich bem banten wird. Bublifum Nachricht zu geben. Da nun befagter Prozes bereits feit bem 29. Febr. b. 3. entschieden ift, fo bin ich hier-mit fo frei, Gerrn Dr. Maier an fein gegebenes Berfprechen zu erinnern.

Birich Ctraus aus Laupheim

# S AVEC SIGNATURE Oudinoto

(411.15) Paris. BREVET DE 5 ANS, MÉDAILLE D'HON-NEUR

EN TOUS LIEUX, SAISIE DES CONTREFAÇONS ET APPLICA-

### SOUS-JUPES-OUDINOT

#### BOUFFANTES, FLEXIBLES ET ELASTIQUES.

Avec signature O u d i n o t,

Pour bals, soirées et costumes de Mariage.

En Criuo-zéphyr, noir ou blanc. Elles se font de deux manières: l'une forte et résistante pour les robes de soirées en velours, brocard, etc.; l'autre très-légère pour celles de bal. Ces deux sortes, complément de la toifont maintenant partie des trousseaux et corbeilles de mariage; elles forment tournure, soutiennent les robes, et par leur flexible élasticité elles se prêtent aux plus légers mouvemens des multiples ondulations de leurs draperies; en outre elles sont indéformables à l'usage et peuvent se laver comme le linge.

Les prix, suivant la finesse et le choix des crins, sont de 30, 40, 50 et 75 fr.; les noires coûtent 5 fr. de plus.

inserera dans la lettre de demande un fil pour marquer la longueur et le tour de taille. S'ADRESSER provisoirement à Paris, place de la Bourse, nº 27, sans affranchir. Expédition dans les 5 jours: en France contre remboursement, et à l'étranger contre paiement dans Paris.

Literarisch e Unzeige. (1550.1) Stuttgart. Bei und ift erschienen und

Groos'schen Buchhandlung (21. Bielefeld) in Rarleruhe gu haben :

### Exercices phraséologiques

toutes les propositions et locutions prépositives

de la Langue française,

rangées par ordre alphabéthiques: d'après le dictionnaire de l'académie,

> J. M. A. Gerard professeur à Louisbourg,

L. Toberer. maître de langue française à Gmund. Au bénéfice de l'Abbé Mozin.

Dber: Phraseologische frangofisch - deutsche Uebungen

alle Verhältniswörter und verhältniswörtlichen Redensarten

ber französischen Sprache, alphabetijch geordnet; nach bem Dictionnaire ber Atabemie

> 3. M. A. Gérard, Brofeffor in Lubwigeburg.

und 2. Toberer, Lehrer ber frangofifchen Sprache in Smunt. Bum Bortheil des Abbe Dogin.

12. br. Breis 1 fl. 30 fr. Das vorliegende Werfchen, beffen Tenbeng burchaus prate tifch ift, wird fur ben Lehrer wie fur ben Schuler von Du: verfteigert. ben fenn, und wir glauben baher bem Bublifum einen Dienft mit ber Berausgabe beffelben erwiesen gu haben, um fo mehr, als die Anwendung ber frangofifchen Berhaltnismorter einer ber schwierigsten Bunfte biefer Sprache ift. Bei ber Berausgabe biefes Werte teitete übrigene bie Berfaffer und ben

Berleger noch ein anderer Beweggrund. Abbe Mogin , welcher beinahe ein halbes Jahrhundert feine Laufbahn ale Schriftfteller mit Chre ausgefüllt bat. ift in feinem 72ften Jahre von ben nothwendigften Lebenes bedürfniffen entblogt, und niedergedruckt von allen Gebreche lichfeiten bes Greifenaltere. Das fo anerfannt nupliche Streben bes Abbe Mogin barf mohl auf bie öffentliche Ers fenntlichfeiten rechnen , und es wird baber genugen , bie bebauernswurbige Lage bes verbienftvollen Schriftstellers ju veröffentlichen, um berfelben juverlaffig abzuhelfen. Wohl feiner feiner Schuler ober ber Lefer feiner gablreichen Schrife ten im gefammten Baterlande wird ihm einen fleinen Beis trag verfagen. Borftebenbes Berfchen bietet nun eine Belegenheit hierzu, und wir empfehlen es vielmehr noch aus Diefem Grunde, ale bes trefflichen Inhalte megen. Bir werben einen nahmhaften Theil bes vollen Grlofes bem Abbe Dogin gufliegen laffen, welcher feiner Beit offentlich bafur

Da jeboch bie auf bem Wege bes Buchhandels verfauften Eremplare erft nach Jahresfrift bezahlt werben , bie Unterflugung aber jest ichon bringend nothwendig ift, fo bitten bie Bonner bes Abbe Mogin, ihre Freunde barauf aufmerffam zu machen, und ihre Bestellungen unmittelbar und wo möglich mehrere in Bereinigung bei ben Berfaffern

3. D. Gerard, Profeffor in Lubwigsburg, 2. Toberer, frang. Sprachlebrer in Omunb, ober bei ber Unterzeichneten gu machen, welch lettere ba-BOUITIANTIES et ELASTIQUES EN TOUS LIEUX, SAISIE DES CONTREPAÇONS ET APPLICA-Mogin nach Maaggabe ber fruber ale burch ben Buchhans bel eingehenben Gelber vorzunehmen.

Sallbergeriche Verlagshandlung.

[1591.1] Rarlsruhe. (Auzeige.) Frische Cablian, Budinge, Auftern

und Bricken find angekommen bei

Karl Walter.

[1169.2] Rarleruhe. (Gafthaus zu faufen einer fart befuchten Stadt bes Unterrheinfreifes, in welther fich ber Amtofit befindet und mehrere Bofftragen freu-

gen, ift ein frequentes, hart neben ber Boft gelegenes Baft= haus zu faufen ober zu pachten. Das Dabere im Rontor ber Rarleruber Beitung.

[875.2] Ratiornhe. (Angeige und Empfehlung.) Ginem hohen Abel und verehrungswurdigen Bublitum made ich bie ergebenfte Anzeige, bag ich mich hier als Bimmermaler etablirt habe, und empfehle mich auch im Chils berichreiben und Anftreichen aller Arten ; ich merbe ftets bemuht fenn, beliebige Bestellungen gur Bufriedenheit ausgus fuhren. Diejelben moge man fleine Berrenftrage Mr. 3 im untern Stod gefälligft machen.

Wilhelm Bolff Bimmermaler und Unftreicher.

[1577.3] Rirdheim. (Bolgver. Siteigerung.) Mus bem Balbe ber Bemeinbe Rirchheim, bei Scibelberg, werben Mittwoch, ben 22. April b. 3.,

Madmittaas 2 Ubr. 6 Stamme Bichen (vorzüglich icone Sollanber)

Der Sammelplat ift im Balbe, bei ber Schutenhutte. Rirchheim, ben 9. April 1840.

Der Burgermeifter. Schneiber.

vdt. Biegler,



Befanntmachung

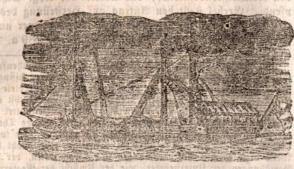
Geschäftsempfehlung.

Dachbem F. Brauninger gum Unter babier fich in Beziehung auf feinen Golzhandel mit Boftmeifter Birth liquidation.) Die Taglohner Beruffen Grang Schon's Cheleute von bier, gu Redarfulm affogirt hat, fo wird bas von erfterem betriebene Gefchaft in Bufunft unter ber Firma :

F. Branninger & Wirth

betrieben werben , was wir unfern Geschäftofreunden hiermit anzeigen und uns gu geneigten Auftragen mit bem Bemer: fen empfehlen, bag wir ftete mit einem vollftanbig affortirten Lager von Bauhols und Schnittmaaren aller Urt verfeben find, und möglichft billige Breife gufichern. Sagftfeld , ben 3. April 1840

## Rheinische Dampfschifffahrt.



### Kölnische Gesellschaft. Dienst zwischen Mannheim, Köln, Rotterdam, Antwerpen und London.

Die Dampfichiffe ber tolnischen Befellichaft fahren bis auf weitere Antunbigung vorläufig, wie folgt: Tåglidy:

Rheinaufwärts:

Rheinabwarts:

Bon Köln nach Kobleng, Morgens 7 Uhr, und Nachmittags 4 = Kobleng nach Maing, Morgens 61/4=

Bon Mannheim nach Maing, Radmittage 3 Uhr, Morgens 61/1= Maing nach Robleng, . Robleng nach Roln,

Maing nach Mannheim, = 6 = und Bormittage 11'/2 = Die folnischen Dampfichiffe fleben mit ben nach Rotterbam, Untwerpen und London fahrenden Dampf booten ber nieberlanbischen Bejellichaft in birefter Berbindung. Rabere Mittheilungen werben von ben Konbufteuren und auf fammtlichen Agenturen auf bas Bereitwilligfte er-

theilt. Riln, 15. Marg 1840.

Sabrifanten G. F. Bihl babier in Bervolltommnung ber haben. von ihm in Burttemberg querft verfertigten thonernen Brun-nenrohren einen Bufag erhalten, ber von Sachtennern überall ehrenvolle Anerkennung gefunden hat. Die vorzüglichen Rachlagvergleiche versucht werden, mit bem Beifat, bag, Leiftungen bes Fabrifanten Bihl find in biefem Blatte icon in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung res Maffeber Fabrifate beffelben wird in bas Ausland bezogen, mo fie überall ben Erwartungen vollfommen entfprechen. Ginen abermaligen Beweis hiervon liefert bas unten ftebenbe Beugniß bes fürftlich leiningen'ichen Sofbaumeiftere Brenner gu Amorbach, welcher folches ber unterzeichneten Stelle, behufs bation.) ber Beröffentlichung, jugefendet hat.

Beugnis. Unterzogenea findet fich zu beurfunden veranlaßt, bag bie thonernen Brunnenleitungerohren aus ber Fabrit bes orn. haben bie Auswanderungeerlaubniß nach Ungarn erhalten. Georg Friedrich Bihl ju Baiblingen, welche bei ben auf Es wird beehalb Tagfahrt jur Schulbenliquibation at Befehl Gr. Durchlaucht bes Furften gu Leiningen feit mehreren Jahren neu angelegten Brunnenleitungen gu Ernftthal, Railbach und Eduardethal in Unwendung gebracht worden angeordnet; in welche alle biejenigen, welche Forberungen find, fich als gut bewahrt und den Erwartungen in jeder oder fonftige Rechtsanspruche an Die genannten Berfonen gu Sinficht entsprochen haben. Da bas ermahnte Sabrifat nicht machen haben, mit dem Unfugen vorgelaben werben, andern nur einen bebeutenden Wafferdruck auszuhalten vermag, fon= falls benfelben ber Reifepag verabfolgt werben wirb. bern ber Berftorung burch bie Beit viel weniger als andere - metallene Rohren nicht ausgenommen und babei minder foffpielig ift, jo verbient baffelbe gewiß empfohlen und allgemein angewendet zu werden. Bum Be- (1597.1) Dr. 6285. Freiburg. (Schulbenti: und ber Umstand, daß dieser Reugeburt mehrere Korper- weis bes Bertrauens, welcher hierorts auf die Borzüglichkeit quidarton.) Gegen ben verstorbenen ehemaligen Bof- theile, wahrscheinlich von den Füchsen, fiart angefressen was bes Bihl'schen Fabrifats geseth wird, bemerke ich noch, daß gerichtskanglisten v. Traiteur in Freiburg haben wir mehrere Rochen in benguntem Malbe beigesent wurde eine Leitung von ber bedeutenben Lange ad 15,000 guß thonerne Robren 5 Boll weiten Ralibers im f. Barte Bald: jugeverfahren auf leiningen mit funftigem Grubjahre verfertigt werden foll.

Amorbach, ben 4. Januar 1840. Der fürftl. leiningen'iche Gofb

Waiblingen , ben 20. Februar 1840. Ronigl. Oberamt.

Wirth.
[1581.3] Mr. 5890. Radolfzeil. (Prafinsfirbefcheib.) In Gantjachen gegen Ferdinand Bilslinger von Worblingen werden alle Glänbiger, welche in ber heutigen Liquidationetagfahrt ihre Forderungen nicht geltenb gemacht haben, von der vorhandenen Daffe anege-

Dabolfzell, ben 20. Marg 1840. Großh. bab. Begirfeamt. u h 1.

(1584.3) Dr. 3850. Gugen. (Schulbenliquis Wegen Schreiner Simon Reller von Unbation.) Gegen Schreiner Simon Reller von Ans [1588.2] Dr. 5432. Achern. (Schuldentidut und Borgugeverfahren Tagfahrt auf Montag , ben 11. Mai b. 3.,

früh 8 Uhr, angeerbnet, wobei alle Diesenigen, welche, aus was im Unterthanenverbande und um Ausfolgung feines Bermogens ichengen mer fur einem Grunde, Anfpruche an die Gantmaffe erheben gebeten, und wir haben Tagfahrt zur Schulbenliquidation fonnen. wollen , folche in ber angesetten Tagfahrt, bei Bermeibung auf bes Ausschluffes von ber Gant, perfonlich ober burch geborig Bevollmächtigte, fchriftlich ober mundlich angumelben und unter gleichzeitiger Borlage ber Beweisurfunden ober anberaumt; in welche bie etwaigen Glaubiger beffelben mit

fere vaterlanbifde Induftrie hat burch bie Bemuhungen bes maigen Borguge : ober Unterpfanderechte ju bezeichnen ein Bactchen Kleiderzeug von etwa 40 bis 50 Gilen ge=

Dabei verbindet man bie Anzeige, bag bei biefer Tagfahrt ein Maffepfleger und Glaubigerausichug ernannt, Borg- und mehrfach burch in= und ausländische öffentliche Behorben pflegers und Glaubigerausschuffes, Die Dichterscheinenben ale und mahricheinlich noch eine Bahl ober ein Buchftabe, was befannt gemacht und empfohlen worden, ein großer Theil ber Dehrheit ber Erichienenen beitretend angesehen werben. wegen einem Riffe bes Bachstuches nicht unterschieden werben Engen, ben 7. April 1840.

Großh. bab. Begirteamt.

Lev. [1587.1] Dr. 5451. Adern. (Schulbenliquis

Schneibermeifter Bernhard Linber von Achern, Die Anton Seim'fchen Chelente und Maria Unna Saufer von Casbadiwalben

Es wird beehalb Tagfahrt gur Schuldenliquidation auf Mittwoch, ben 22. April b. 3., Morgens 8 Uhr,

Achern, ben 7. April 1840.

Großh. bad. Begirfeamt.

Bach. Gant erfannt und Tagfahrt jum Richtigftellunges und Bors mehrere Bochen in benanntem Balbe beigefest murte.

Don.eretag, ben 30. April b. 3., Morgens 9 Uhr,

Möchten die Berdienfte bes orn. Fabrifanten Bihl fortan Unipruche an diese Gantmaffe machen wollen, werden nun gefertiget, sobann mit furzen etwas weiten Aermeln verfegewürdigt werden und seine Fabrifate diesenige Berbreitung aufgesordert, solche in der angesepten Tagkahrt, bei Bers hen war.
erhalten, wie sie deren Rüglichkeit und Iwectmäßigkeit verswerd gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mundlich anzu. sieserte, melden und jugleich bie etwaigen Borguges ober Unterpfander rechte gu bezeichnen, Die ber Unmelbenbe geltend machen

In berfelben Tagfahrt wird ein Mlaffepfleger und Glaubigerausschuß ernannt, Borg - ober Rachlagvergleiche bin bie etwaige Entbeckung anber anzuzeigen. wersucht, und es sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und Walbohnt, ben 5. April 1840. jene Ernennungen Die Dichterscheinenden als ber Dehrheit ber Erichienenen beitretend angefeben werben.

Freiburg , ben 1. April -1840. Großh. bab. Stadtamt.

Bannwarth. vdt. Rlofe.

[1588.2] Dr. 5432. Adern. (Chulbenliquis Achern ift por 9 Jahren nach Morbamerifa gereist, und hat fich in Baltimore niebergelaffen.

Mittwoch, ben 22. April b. 3., Diorgens 9 Uhr,

(1511.3) 3 a g ft f el b. d tolleg non mi dun beinen rat and affereite mit paded un bem Anfügen vorgelaben werben, bag ihnen ipater ju ihrer Forberung nicht mehr verholfen werben fonnte. Achern, ben 31. Marg 1840. Großh. bab. Begirtsamt.

Bad.

[1595.1] Dr. 2126. Rrautheim. (Schulden:

haben fich entichloffen, nach Rorbamerifa auszumanbern. Gs wird Tagfahrt auf

Cametag , ben 25. April b. 3., früh 8 Uhr,

jur Schulbenliquidation auf diesseitiger Umtefanglei anbe-raumt, wobei fammtliche Glanbiger ihre Forberungen ju liquidiren haben, wibrigenfalls ihnen von hier aus nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werben fonnte, fondern ben Auswanderern bas Bermogen gum Beggug überlaffen

Rrautheim , ben 8. April 1840. Großh. bab. Begirfeamt.

Bottlin. vdt. Balter.

[1555.2] Mr. 8355. Bretten. (Schulbenli= quibation.) Der Burger und Schuhmacher Johann Joseph Beftermann von Bauerbach bat fich entichloffen, mit feiner Chefrau nach Rorbamerifa

auszumanbern. Es wird deshald Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Mittwoch, den 22. April d. J., früh 8 Uhr,

auf bem Rathhaus ju Bauerbach vor ber Theilungefommiffion anberaumt.

Alle biejenigen, welche baber Unspruche an biefelben ju machen haben, mogen fich hierbei annielben, wibrigen-falls ihnen frater zu ihrer Forberung nicht mehr verholfen

Bretten , ben 7. April 1840. Großh. bad. Begirfsamt.

Rombride.

vdt. Bhilippi, Theilungstommiffar. [1447.3] Dr. 8428, Raftatt. (Chulbenliquis bation.) Bur Liquidation ber Schulden bes nach Amerifa auswandernden ledigen Bimmergefellen Gruft De Bel von

Ruppenheim ift Tagfahrt auf Montag, ben 13. April b. 3., Morgens 9 Uhr,

anberaumt, in welcher die Glaubiger ihre Forberungen anjumelben und ju begrunden haben, andernfalls ihnen von bier aus ju ihrer Befriedigung nicht mehr verholfen wers

Raftatt, ben 27. Marg 1840. Großh. bad. Oberamt.

Bect.

vdt. Wolff.

Die Direftion. [1529.1] Ar. 5089. Achern. (Befanntmas [1467.1] Baiblingen. (Empfehlung.) Un= Antretung bes Beweises mit andern Beweismitteln ihre ets chung.) 3m Monat November 1837 wurde in Sasbach funden, das mahrscheinlich einem Rramer, ber ben obers fircher Rifolausjahrmarft befuchte, vom Wagen herabgefallen war; ber Beug mar in Bactpapier, in ein altes fchmar-ges Bachetuch und in ein Stud Baft eingepadt; auf bem Bachetuche fteben bie Buchftaben M. S. und bie Bablen 23,

Wer auf Diefes Stud Rleiberzeug Anspruche ju haben glaubt , wird baher aufgeforbert , folche binnen 4 Wochen

hier vorzubringen, andernfalls anderweit barüber verfügt

Uchern , ben 2. April 1840. Großh. bad. Begirksamt. Bach.

(1570.3) Dr. 5479. Balbehut. (Fahnbung.) Mm 27. Mary biefes Jahre, Radymittage, murbe im Gemeintewalt von Rleintaufenburg, nur einige hundert Schritte von der Stadt entfernt, ein tobtes, neugeborenes Rind auf-gefunden, das weiblichen Geschlechts war, und als ein reifes, ausgetragenes, mit bichten bunteln Ropfhaaren verfebes nes, befunden murbe.

Der Grad ber Korperfaulnig - ungeachtet ber, ber Auffindungegeit vorangegangenen mehrwochentlichen Ralte --und ber Umftand, bag biefer Rengeburt mehrere Rorper-

Das Rind mar in ein feines, ziemlich neues baumwolles nes hemb, bas einer erwachsenen Beibeperfon angehörte, eingebunden , und es lagt fich biefes Bemb baran erfennen, baß es vornen an ber Bruft, und zwar gerabe unten am Alle Diejenigen, welche aus was immer fur einem Grunde Ansichnitte mit ber Bahl 12, folche von rothem Beichengarn

Da bie feitherige Untersuchung feine folche Resultate lieferte, welche auf Die Mutter biefes Rindes fchliegen lief. fen, fo werden bie betreffenden Behorden erfucht, genaue Rachforschung barüber anftellen gu laffen, ob eine Beibewill, mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober person ber verheimlichten Schwangerschaft und Niederfunft Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. verdachtig war, aber ob eine solche befanntermaßen zwar geboren, aber nicht mehr im Befige ihres Rindes fen, fos

Großh. bab. Bezirfeamt. Dreyer.

[1582.3] Dr. 8646. Buhl. (Rirchenbauper= ft eigerung.) Die Gemeinde Altichweier lagt ihren Rirgenbau auf ben erhöhten Ueberichlag von 24,000 ft. am Samstag, ben 25. April b. 3., fruh 9 Uhr,

gerung ausseben.

hiervon werben bie Bauhandwerter mit bem Unfagen Derfelbe bat nun um Entlaffung ans bem großh. babifchen in Renntnig gefeht, bag Plan und Ueberichlag in ber 3wis fchengeit auf ber biesfeitigen Amtefanglei eingefehen werben

Buhl, ben 8. April 1840. Großh. bab. Begirfeamt. Bafelin.

vdt. Drexler.

Drud und Berlag von G. Dadlot, Balbftrage Dr. 10.